

# **Gebührensatzung des Stadtarchivs Kolbermoor**

**Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende**

## **Satzung:**

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen beim Stadtarchiv Kolbermoor werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche, schulische oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs, so kann der Leiter/ die Leiterin des Stadtarchivs Kolbermoor im Einzelfall im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren, bzw. von der Erhebung von Gebühren ganz absehen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen (Recherchen) erfordern, für jede angefangene ¼ Arbeitsstunde **12,00 €**

Nutzung von Archivalien für Ausstellungszwecke oder Archivalienversendung pro Archiveinheit zzgl. der tatsächlich entstehenden Versandkosten **10,00 €**

Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist **5,00 €**

Für alle weiteren Leistungen des Stadtarchivs Kolbermoor gelten die Gebühren des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kolbermoor, den 9. April 2014

Kloo  
Erster Bürgermeister